



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Die Gemeinschaft trägt den Namen GEDOK Freiburg Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstförderer e.V., abgekürzt GEDOK Freiburg.

Die Gemeinschaft ist in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz der Gemeinschaft ist Freiburg im Breisgau.

Der Wirkungsbereich der GEDOK Freiburg erstreckt sich über Südbaden und grenzüberschreitend in die Regio.

§ 2 Zweck, Wesen und Ziele

1. Der Zweck der GEDOK Freiburg ist die Förderung der Kunst. Die GEDOK Freiburg fördert die künstlerische Arbeit von Frauen und nimmt die Interessen der Künstlerinnen in der Öffentlichkeit wahr. Die Gemeinschaft unterstützt die – insbesondere spartenübergreifende - Verbindung der Künstlerinnen untereinander sowie der Künstlerinnen mit den Kunstförderern. Sie fördert den weiblichen künstlerischen Nachwuchs.

2. Die GEDOK Freiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die GEDOK Freiburg ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht Künstlerinnen sowie Kunstinteressierten beiderlei Geschlechts offen. Der Antrag auf Aufnahme in die GEDOK Freiburg erfolgt schriftlich.

2. Die Aufnahme der Künstlerinnen setzt die Beurteilung durch eine spartenspezifische Fachjury voraus; beschlossen wird sie durch den geschäftsführenden Vorstand gemeinsam mit den jeweiligen Fachbeirätinnen. Spartenübergreifend tätige Künstlerinnen werden durch eine entsprechend

besetzte Fachjury beurteilt.

3. Über die Aufnahme der Kunstinteressierten entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft in der GEDOK Freiburg begründet zugleich die Mitgliedschaft im Verband der Gemeinschaften der Künstlerinnen und Kunstförderer e.V., der als Dachverband auf Bundesebene die Interessen der GEDOK vertritt. Das Verbandslogo und die Schreibweise des Namens GEDOK in Großbuchstaben – beides rechtlich geschützt - ist für alle Mitglieder verbindlich.

5. Die Mitgliedschaft begründet die Verpflichtung zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrags. Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Von der fristgerechten Zahlung des Jahresbeitrags hängen sowohl die Summe des an den Dachverband jährlich zu entrichtenden Gruppenbeitrags als auch die Anzahl der Delegiertenstimmen bei der Verbandsmitgliederversammlung ab.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt. Er kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Erklärung muss spätestens vier Wochen vorher dem Vorstand zugegangen sein.
2. durch Ausschluss, falls das Mitglied die Interessen der Gemeinschaft schädigt. Hiergegen ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Als Schädigung wird betrachtet, wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre lang nicht gezahlt wird. Eine entsprechende Mahnung hat zu erfolgen, unterbricht aber nicht die laufende Zweijahresfrist.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe der GEDOK Freiburg sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Fachbeirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung (MV) statt, die den Tätigkeits- und den Kassenbericht sowie die Berichte der Fachbeirätinnen entgegennimmt, die Kassenprüferinnen wählt, die Entlastung des Vorstands vornimmt und die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschließt. Die MV wird durch schriftliche Mitteilung mit Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Anträge müssen zwei Wochen vor der MV in schriftlicher Form bei der ersten Vorsitzenden eingehen.

Die erste Vorsitzende leitet die MV, bei ihrer Abwesenheit die zweite Vorsitzende. Bei Beschlüssen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der ersten Vorsitzenden. Die Beschlüsse der MV sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten und von der ersten Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

2. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn es die Interessen der GEDOK Freiburg erfordern oder wenn die Einberufung von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder schriftlich von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

3. Die MV wählt alle drei Jahre den Vorstand in geheimer Wahl. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die MV bestimmt aus ihren Reihen für die Dauer der Vorstandswahl ein Mitglied für die Wahlleitung.

4. Gleichzeitig mit der Wahl des Vorstands erfolgt die Wahl der Fachbeirätinnen, indem die Fachgruppe jeder Sparte für sich ihre Vertreterinnen wählt.

5. Die MV wählt die Delegierte(n) für die Bundesmitgliederversammlung – ihre Zahl hängt von der Größe der Gruppe Freiburg ab – und beauftragt die Vorsitzende, dieses Recht zur Stimmabgabe in einer Vollmacht zu bestätigen, die jeweils vor Beginn einer Bundesmitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der ersten Vorsitzenden, der zweiten Vorsitzenden, der dritten Vorsitzenden, der Schatzmeisterin, der ersten Schriftführerin, der zweiten Schriftführerin und mindestens einer Fachbeirätin aus jeder Sparte. Er kann um zwei bis fünf Mitglieder mit Sonderaufgaben wie zum Beispiel Öffentlichkeitsarbeit, Projektleitung erweitert werden.

2. Die erste Vorsitzende und die zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die GEDOK Freiburg gerichtlich und außergerichtlich; jede ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er tritt mit den Mitgliedern des Fachbeirates nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der dreijährigen Amtszeit aus, so kann sich der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.

5. Seine Amtszeit dauert bis zu der Wahl eines neuen Vorstands an, längstens jedoch sechs Monate nach Ablauf der regulären Amtszeit.

§ 8 Fachbeirat

1. Der Fachbeirat wird gebildet von den Fachbeirätinnen jeder Sparte. Die Künstlerinnen jeweils einer der in der GEDOK Freiburg vertretenen Sparten bilden eine Fachgruppe und wählen aus ihren Reihen eine oder zwei Fachbeirätinnen, darunter eine Fachgruppenleiterin. Sie sind Mitglied des

Vorstands und leiten Vorschläge für Projekte und Veranstaltungen an diesen weiter. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung und mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Antrag auf Satzungsänderung muss in der Tagesordnung mitgeteilt werden. Die jeweilige Satzung sowie Satzungsänderungen sind dem Vorstand des Verbands schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der GEDOK Freiburg kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der GEDOK Freiburg oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an das Freiburger Frauenhaus (Trägerverein des Frauenhauses: Frauen- und Kinderschutzhaus, Freiburg e.V.), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Freiburg im Breisgau, 27. April 2009

(Neufassung der Satzung vom 27. April 2009/21. März 2003/ 4. Februar 1982, in der erweiterten Fassung der Satzung vom 30. April 1985)